Beschluss RSO 1853 des Präsidiums der Frankfurt University of Applied Sciences am 02.11.2026

RSO 1853

Verteiler:

Fb 1-4, POV-Fb 1-4, Prüfungsämter
Fb 1-4, StQMSL, IO1, StuPort1

Genehmigung der Satzung für Evaluationen von Studium und Lehre und hochschulischer Weiterbildung vom 21. Oktober 2026

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt nach § 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 GVBl. S.931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56) am 2. November 2026 die am 21. Oktober 2026 vom Senat beschlossene Satzung für Evaluationen von Studium und Lehre und hochschulischer Weiterbildung.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft.

Satzung für Evaluationen von Studium und Lehre und hochschulischer Weiterbildung

Auf Grund von §§ 14 Abs. 1, 42 Abs.2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) in seiner Sitzung am 21.10.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Das Präsidium hat diese in seiner Sitzung am 02.11.2026 genehmigt.

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren in Studium, Lehre und hochschulischer Weiterbildung an der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) und gilt für alle zentralen lehrnahen Einheiten und alle Fachbereiche und die Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAkE).

§ 2 Ziele und rechtliche Grundlagen

(1) Evaluationen sind Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements. Durch die regelmäßige Durchführung von Evaluationen wird die Qualität in Studium und Lehre gesichert. Evaluationen dienen damit der evidenzbasierten Weiterentwicklung und Verbesserung von Studium und Lehre sowie von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten und werden zur Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsprozessen eingesetzt.
(2) Rechtliche Grundlagen sind § 14 Abs. 1, 4 und 7 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 12 Abs. 5 Ziff. 4 und § 14 Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22. Juli 2019, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Instrumente der Evaluation

(1) Instrumente der Evaluation sind
   a. standardisierte Befragungen, die mit Hilfe eines hochschuleinheitlichen Evaluationssystems durchgeführt werden, und
   b. statistische Datenauswertungen.

(2) Das Qualitätsmanagementkonzept der Frankfurt UAS sieht folgende zentrale Evaluationsinstrumente zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre und Studiengangsentwicklung verbindlich vor:

a. Lehrveranstaltungsevaluation (§ 8),
b. Workloaderhebungen, eingebettet in verschiedene Befragungen,
c. Studiengangsbefragung (§ 11),
d. Absolvent*innenbefragung (§ 12),
e. Statistische Datenberichte (Absatz 4),
f. die allgemeine Studierendenbefragung (§ 10) und
g. Kennzahlenanalyse (§ 17).

(3) Über die in Absatz 2 genannten hinaus können noch weitere Evaluationsinstrumente eingesetzt werden wie beispielsweise

a. Lehrendenbefragung (§ 16),
b. Einschreibungsbefragung (§ 9) und
c. Befragung innerhalb der Praxisphasen (§15).

(4) Zur Sicherstellung des Monitorings des Studiengangs nach § 14 StakV werden in regelmäßigen Abständen statistische Auswertungen des Studien- und/oder Prüfungsverlaufs zentral oder dezentral durchgeführt.

(5) Weitere Evaluationsinstrumente können zentral oder dezentral anlassbezogen eingesetzt werden.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied der Frankfurt UAS, die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre, ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von zentralen Evaluationsmaßnahmen verantwortlich. Im Auftrag der*des Vizepräsident*in für Studium und Lehre ist die Stabsstelle Akademisches Controlling für die Entwicklung der in § 3 Abs. 2 genannten zentralen Evaluationsinstrumente sowie für die Koordination und Durchführung von Evaluationen nach den Regelungen des Abschnitts 2 zuständig und stellt die Ergebnisse zur Verfügung.

(2) Mit Zustimmung der*des Vizepräsident*in für Studium und Lehre können auch dezentrale Bereiche, zentrale Organisationseinheiten oder hochschuleigene Gremien die Stabsstelle Akademisches Controlling mit der Durchführung von Evaluationen im Bereich Studium und Lehre beauftragen, sofern diese Evaluationen den geltenden Regelungen sowie Datenschutz-Bestimmungen genügen. Sie gelten dann als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber.

(3) Bei Evaluationen nach Absatz 2 ist die*der jeweilige Auftraggeber*in für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung zuständig. Die in die

Evaluationsmaßnahme einbezogenen Bereiche werden hierbei an der Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse beteiligt.

(4) Das für Studium und Lehre zuständige Dekanatsmitglied eines Fachbereichs ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von dezentralen Evaluationsmaßnahmen gem. § 3 Abs. 4 und 5 verantwortlich. Im Auftrag der*des Studiendekans*in ist die*der Referent*in für Qualitätsmanagement am Fachbereich für die Entwicklung der dezentralen Evaluationsinstrumente sowie für die Koordination und Durchführung von Evaluationen zuständig und stellt die Ergebnisse zur Verfügung.

§ 5 Beteiligte

Beteiligte von Evaluationsverfahren sind die Auftraggeber*innen im Sinne des § 4, die Befragten sowie Personen oder Bereiche, die Gegenstand der Befragungen sein können.

§ 6 Interne Akkreditierung und Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

(1) Die Ergebnisse aus Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 2 fließen in den Akkreditierungsprozess des Studiengangs sowie als Anlage in den Akkreditierungsbericht ein. Dieser Akkreditierungsbericht wird den Beteiligten des Akkreditierungsverfahrens zur Verfügung gestellt und dient der Begutachtung des Studiengangs gem. § 14 HessHG und § 14 StakV.

(2) Nach Abschluss des internen Akkreditierungsverfahrens wird auf der Grundlage des Akkreditierungsberichtes gemäß den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates der sogenannte Qualitätsbericht zentral in der Datenbank des Akkreditierungsrates (ELIAS) veröffentlicht.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre werden aggregierte, nicht personenbezogene Auswertungen aus Evaluationen und Akkreditierungsberichten in sogenannten Qualitätsberichten der Fachbereiche zusammengestellt. Diese werden den Beteiligten gem. Qualitätsmanagementkonzept in Studium und Lehre der Frankfurt UAS zur Verfügung gestellt.

§ 7 Verarbeitung, Veröffentlichung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die in den Evaluationsverfahren gem. § 3 Abs. 2 bis 5 erhobenen Daten werden von den verschiedenen Beteiligten nach wissenschaftlichen und datenschutzkonformen Maßgaben ausgewertet und gespeichert.

(2) Grundsätzlich ist für Befragte die Teilnahme an Befragungen freiwillig.

(3) Die Evaluationsverfahren müssen eine vollständige Information insbesondere über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Verarbeitung, ggf. Übermittlung, Widerrufsmöglichkeit sowie Löschungsfristen enthalten (vgl. Art. 13 DSGVO).

(4) Die Frankfurt UAS kann Dritte als Auftragsverarbeiter zur Unterstützung unter Beachtung des Art. 28 DSGVO bei der Durchführung von Evaluationsverfahren beauftragen.

(5) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 2 und 3 werden den Beteiligten an Evaluationsverfahren zur Verfügung gestellt. Einzelheiten sind in den spezifischen Regelungen zu den einzelnen Evaluationsverfahren im Abschnitt 2 dieser Satzung festgelegt. Sofern nach den spezifischen Regelungen des Abschnitts 2 nichts anderes gilt, werden die aggregierten Ergebnisse der Evaluationsverfahren hochschulweit auf einer geeigneten Plattform bekannt gegeben. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Hochschule diese dort einsehen können. Fachbereichsbezogene Ergebnisse zentraler Evaluationen werden von den Fachbereichen auf dafür vorgesehenen Kommunikationsplattformen veröffentlicht. Im Falle der dezentralen Evaluationen legen die Fachbereiche den Prozess der Ergebniskommunikation fest.

(6) Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der zentralen Verwaltung der Hochschule oder an den jeweiligen Fachbereichen mit der Auswertung der in Evaluationsverfahren erhobenen Daten oder mit der Bedienung und Betreuung des hochschuleigenen Evaluationssystems befasst sind, ist es möglich, die erhobenen Daten einzusehen. Sie sind über den Inhalt der Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Speichern, Weiterverarbeiten und Weitergeben der erhobenen personenbezogenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung der Ziele dieser Satzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und zum Zweck der Qualitätsverbesserung der Lehre und Studienbedingungen weiterverarbeitet werden; dies erfolgt insbesondere an den Fachbereichen in den Dekanaten oder in der Stabsstelle Akademisches Controlling. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken.

(8) Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluationsverfahren nicht mehr erforderlich ist. Angaben mit verleumderischem oder ehrverletzendem Inhalt sind, sobald sie bekannt werden, umgehend zu löschen.

(9) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Evaluationen erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verfahren. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die des Evaluationsverfahrens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen ist unzulässig.

(10) Zur Betrachtung bestimmter Entwicklungen und Tendenzen bezogen auf einzelne Studiengänge, Studiengangscluster oder Studiengangsvarianten können auf Studiengänge bezogene Daten, die in administrativen Prozessen erhoben wurden, sogenannte Kennzahlen nach § 17 dieser Satzung, pseudonymisiert miteinander verknüpft werden. Diese Daten basieren beispielsweise auf Studierenden-, Bewerber*innen- und Absolvent*innendaten, Prüfungsdaten, Mobilitätsdaten oder Daten zur Betreuungssituation. Die Daten werden vom Dezernat Student Support and Services entweder verknüpft und anonymisiert oder pseudonymisiert zur Verknüpfung der Stabsstelle Akademisches Controlling zur Analyse zur Verfügung gestellt.

(11) Zur Information der Hochschulöffentlichkeit durch die dafür zuständige Stabstelle oder durch die dafür zuständige Stelle an den Fachbereichen nach Absatz 5 Satz 2 oder zu anderen Zwecken dürfen nur anonymisierte Evaluationsergebnisse verwendet werden, die keinen Rückschluss auf eine Person zulassen. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen, die zu Evaluationszwecken erhoben worden sind, ist nur mit Einwilligung des*der Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und Art. 7 DSGVO zulässig. Formen der Veröffentlichung können insbesondere sein: Hochschulöffentliche Sitzungen, Lehrveranstaltungen, Einstellen in elektronische Netze, Aushang und Druck. Die Betroffenen sind über die Veröffentlichung zu informieren. Die Form der Bekanntmachung erfolgt entsprechend dem Evaluationszweck unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes der*des Betroffenen.

(12) Auswertungen von Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 2 und 3 werden nur bei mindestens fünf Teilnehmenden insgesamt, je Studiengang oder je Fachbereich zur Verfügung gestellt, so dass Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme bildet die Evaluation der Weiterbildungsstudiengänge (§14), hier kann die Mindestgröße auf vier Personen abgesenkt werden, wenn aufgrund der Kohortengröße andernfalls keine Auswertungen erstellt werden können.

(13) Die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren nach § 3 Abs. 2 und 3 werden im Rahmen des jeweiligen Evaluationszyklus in der Regel acht Jahre aufbewahrt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden in Papierform zwei Semester, in elektronischer Form fünf Jahre aufbewahrt, dann datenschutzkonform vernichtet.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu Evaluationsverfahren

§ 8 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist in erster Linie ein Rückmeldungsinstrument für Lehrende. Auf der Grundlage der Ergebnisse soll ein Austausch angeregt werden, der der Verbesserung der Qualität der Lehre, insbesondere durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrkompetenz dient. Lehrende an der Hochschule sind alle in der Lehre tätigen Personen; neben Professor*innen und Lehrbeauftragten gehören dazu auch Sprachdozent*innen, Laboringenieur*innen, Vertretungs-/Honorarprofessuren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und weitere in der Lehre tätige Mitarbeitende.

(2) Die Evaluation von Lehrveranstaltungen erfolgt mithilfe von standardisierten Fragebögen, die es für unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen gibt. Diese wurden in einer Arbeitsgruppe nach wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

(3) Grundlage für den Austausch über die Qualität in Studium und Lehre sind die aggregierten Ergebnisse der Fragebögen, bereitgestellt durch die Stabsstelle Akademisches Controlling. Das Gremium des Qualitätsdialogs legt Schwellenwerte fest, durch die Abweichungen einzelner Lehrveranstaltungen sichtbar gemacht werden können. Diese wurden

in einer Arbeitsgruppe nach wissenschaftlichen Grundlagen erarbeitet und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

(4) Das Gremium des Qualitätsdialogs legt einen Zeitrahmen fest, der jedoch 3 Jahre nicht überschreiten darf. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist das komplette Lehrangebot der Hochschule zu evaluieren. Die Fachbereiche und der Bereich Fachsprachen im Dezernat Teaching and Learning Center legen dazu eigenverantwortlich Rhythmen bzw. Evaluationscluster fest und übermitteln die zur Evaluation vorgesehenen Veranstaltungen an die Stabsstelle Akademisches Controlling. Die Lehrenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Die Evaluationsergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen erhalten die jeweiligen Lehrenden, in Fällen von gemeinsamer Lehre (Teamteaching) und gemeinsamer Evaluation alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse den Studierenden in geeigneter Weise vorstellen und mit ihnen besprechen.

(6) Ebenfalls erhalten die jeweiligen Studiendekan*innen die Ergebnisse der Evaluationen der einzelnen Lehrveranstaltungen ihres Bereichs zur Kenntnis. Weichen die individuellen Werte von den festgelegten Schwellenwerte zum Negativen ab, führt die*der Studiendekan*in mit der*dem einzelnen Lehrenden ein Gespräch über mögliche Maßnahmen. Das Gespräch dient der konstruktiven Unterstützung der einzelnen Lehrenden. Bei positiven Abweichungen kann das Lehrformat als best practice im Einvernehmen mit der*dem Lehrenden am Fachbereich vorgestellt werden.

(7) Im Übrigen erhalten die jeweiligen Dekanate, die Referent*innen für Qualitätsmanagement und die Referent*innen für Studiengangsentwicklung nach jedem Durchlauf die aggregierten Ergebnisse des Fachbereichs, einen Bericht über die Rücklaufquoten auf Basis der zur Teilnahme verpflichteten Lehrenden und Lehrveranstaltungen sowie die Namensliste der Lehrpersonen, die sich nicht an der Evaluation beteiligt haben, um diese über ihre Pflicht zur Mitwirkung aufzuklären. Weitere Auswertungen können auf Studiengangs-, Fachcluster- und/oder Modulebene unter Beachtung des § 7 Abs. 12 erfolgen. Die jeweiligen Fachschaftsräte erhalten nach jedem Durchlauf die aggregierten Ergebnisse des Fachbereichs.

(8) Hat sich der Bereich Fachsprachen mit den Sprachkursen an der Evaluation beteiligt, erhält die Leitung des Bereichs Fachsprachen sowohl die aggregierten als auch die individuellen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.

(9) Das Präsidium und die Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre erhalten nach jedem Durchlauf aggregierte Ergebnisse der Hochschule und einen Bericht über die Rücklaufquoten auf Basis der zur Teilnahme verpflichteten Lehrenden und Lehrveranstaltungen.

§ 9 Einschreibungsbefragung

(1) Die studiengangsbezogene Einschreibungsbefragung ist ein Instrument des Qualitätsmanagements der Fachbereiche für Studium und Lehre, sowie der lehrnahen Dezernate und Stabsstellen; hier vor allem die Bereiche Studierendenverwaltung,

Studierendenberatung und Marketing. Sie dient dazu, anhand der Rückmeldungen von Studierenden Unterstützungs- und Werbemaßnahmen für sie zu entwerfen bzw. diese zu verbessern, sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots.

(2) Die Befragung erfolgt am Anfang des Studiums, wenn möglich kurz nach Einschreibung bzw. innerhalb des ersten Semesters. Die Erstellung der hochschulweit einheitlichen Fragebögen sowie die Durchführung der Befragung übernimmt die für die Stabsstelle Akademisches Controlling mit Unterstützung des Dezernats, das für Einschreibung bzw. Erstsemestereinführung zuständig ist.

(3) Inhalt der Befragung ist, wie und wo sich die Studierenden über die Hochschule und den Studiengang informiert haben und welche Beweggründe zur Studienentscheidung beigetragen haben. Weiterer Zweck der Befragung ist die Diversität der Studierenden eines Studiengangs besser einschätzen zu können (schulische/berufliche Vorbildung, Sprachkenntnisse etc.). Die Befragung findet jedes Semester statt für alle Studiengänge, die neue Studierende aufnehmen.

(4) Es werden aggregierte Auswertungen auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene erstellt. Die Auswertungen auf Fachbereichsebene bzw. der fachbereichseigenen Studiengänge erhalten die Dekanate sowie die Referent*innen für Qualitätsmanagement der Fachbereiche und die Fachschaftsräte. Die Auswertungen der einzelnen Studiengänge erhalten auch die jeweiligen Studiengangsleitungen. Hochschulweite Auswertungen erhalten die Leitung der Studierendenberatung und die Leitung des Dezernats Marketing und Kommunikation. Weitere Mitarbeitende der Fachbereiche oder der zentralen Verwaltung können auf Anfrage und zur Erfüllung ihrer Aufgaben hochschulweite Auswertungen in aggregierter Form erhalten.

§ 10 Allgemeine Studierendenbefragung

(1) Die allgemeine Studierendenbefragung dient der strategischen Weiterentwicklung von Studium und Lehre, insbesondere um sozioökonomische Hintergründe sowie Belastungsfaktoren der Studierenden in Erfahrung zu bringen. Außerdem sollen über das Monitoring verschiedener Aspekte, wie die Rahmenbedingungen oder die Studienzufriedenheit, Entwicklungen identifiziert werden, um auf diese reagieren zu können.

(2) Die Befragung wird durch die Stabsstelle Akademisches Controlling in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement in Studium und Lehre in einem partizipativen Prozess mit weiteren Akteur*innen der Hochschule konzipiert und kann verschiedene Schwerpunkte haben.

(3) Die allgemeine Studierendenbefragung ist eine quantitative, hochschulweite und anonyme Befragung aller Studierenden. Sie soll alle drei Jahre und nur in begründeten Ausnahmefällen alle vier Jahre stattfinden.

(4) Die hochschulweiten oder fachbereichsübergreifenden Ergebnisse werden hochschulintern bereitgestellt. Auswertungen für Fachbereiche oder Studiengänge werden unter Beachtung des § 7 Abs. 12 den Dekanaten, den Referent*innen für

Qualitätsmanagement und Studiengangsentwicklung sowie den Fachschaftsräten zur Verfügung gestellt. Die wesentlichen Ergebnisse werden veröffentlicht.

§ 11 Studiengangsbefragung

(1) Ziel der Befragungen ist es, Rückmeldungen der Studierenden zu strukturellen Aspekten des Curriculums zu erhalten. Es soll eine retrospektive Bewertung der Modulinhalte bezogen auf das Curriculum sowie der in den Prüfungsordnungen festgelegten Studienbedingungen eingeholt werden.

(2) Die Durchführung erfolgt jährlich in Absprache der Fachbereiche mit der Stabsstelle Akademisches Controlling. Die Befragung findet online statt. Die Einladung erfolgt an die studentischen E-Mail–Adressen, diese werden der für die Evaluation zuständigen Stabsstelle unter Angabe des Studiengangs und der bis zum Stichtag im Studium erreichten Creditpoints vom Bereich CMS im Dezernat Student Support and Services zur Verfügung gestellt, um die passende Kohorte (Fortschritt im Studienverlauf) anschreiben zu können.

(3) Die Studiengangsbefragung wird in der Regel am Ende des Studiums durchgeführt. Ergänzend können weitere Befragungen zu anderen Zeitpunkten, beispielsweise zur Mitte der Regelstudienzeit, stattfinden. Voraussetzung ist, dass die allgemeine Befragungslast für Studierende und Lehrende in einem zumutbaren Rahmen bleibt.

(4) Die Auswertung erfolgt bei einem Rücklauf von mindestens 10 Prozent und mindestens fünf Teilnehmenden entweder jeweils für einzelne Semester oder zusammengefasst über mehrere Semester. Rückmeldungen, in denen in Antworten Bezug zu einzelnen Lehrpersonen hergestellt werden kann, werden ausschließlich an die Dekanate sowie an die Referent*innen für Qualitätsmanagement der Fachbereiche übermittelt, diese Rückmeldungen sind vertraulich zu behandeln. Studiengangsleitungen und Fachschaftsräte erhalten Auswertungen, in denen in Antworten mit Bezug zu einzelnen (Lehr-)Personen die Namen dieser Personen geschwärzt oder entfernt wurden.

§12 Absolvent*innen-/Ehemaligenbefragung

(1) Die Befragung von Absolvent*innen sowie exmatrikulierten Studierenden ohne Abschluss dient der rückblickenden Bewertung von Studienbedingungen und -inhalten sowie der Erfassung des Übergangs in die Berufstätigkeit oder ein weiterführendes Studium. Auch Informationen zur Art und Umfang der beruflichen Beschäftigung der Absolvent*innen nach Studienabschluss sind Inhalt der Befragung.

(2) Die Befragung wird von der Stabsstelle Akademisches Controlling koordiniert und kann unter Beachtung des Datenschutzes an Auftragsverarbeitende vergeben werden. Befragt wird in der Regel eine Abschlusskohorte (Wintersemester + Sommersemester). Die Einladung erfolgt über private E-Mail- oder Postadressen. Diese Kontaktdaten werden von der Studierendenverwaltung bereitgestellt, sofern diese vorliegen.

(3) Absolvent*innen werden in der Regel ca. 1,5 Jahre nach Studienabschluss befragt. Die Befragung exmatrikulierter Studierender ohne Abschluss erfolgt bei Bedarf.

(4) Die Ergebnisse werden hochschulweit sowie – bei ausreichendem Rücklauf – für Studiengänge ausgewertet. Aggregierte Berichte erhalten die Dekanate, die Referent*innen für Qualitätsmanagement der Fachbereiche, die Fachschaftsräte sowie die Studiengangsleitungen. Rückmeldungen, in denen in Antworten Bezug zu einzelnen Lehrpersonen hergestellt werden kann, werden ausschließlich an die Dekanate sowie an die Referent*innen für Qualitätsmanagement der Fachbereiche übermittelt, diese Rückmeldungen sind vertraulich zu behandeln. Studiengangsleitungen und Fachschaftsräte erhalten Auswertungen, in denen in Antworten mit Bezug zu einzelnen (Lehr-)Personen die Namen dieser Personen geschwärzt oder entfernt wurden.

§13 Interdisziplinäres Studium Generale (ISG)

Die Evaluation der Module des Interdisziplinäres Studium Generale erfolgt gemäß der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) zum Modul Interdisziplinäres Studium Generale (!SG) vom 23. 01.2019 in der jeweils gültigen Fassung.

§14 Weiterbildungsstudiengänge

(1) Die Evaluation der Lehrveranstaltungen sowie lehrveranstaltungsübergreifende Evaluation in Weiterbildungsstudiengängen sowie in anderen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung dient in erster Linie der Qualitätssicherung sowie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Angebote. Mit den Lehrenden sind entsprechende privatrechtliche Verträge abgeschlossen.

(2) Die Geschäftsführung der Frankfurter Akademie für Weiterbildung und Personalentwicklung (WAkE) wählt Fragebogen sowie Form der Evaluation eigenständig aus.

(3) Das Studiengangsmanagement des WAkE legt den Rhythmus der Evaluationen fest und übermittelt die zu evaluierenden Veranstaltungen an die Stabsstelle Akademisches Controlling.

(4) Die individuellen Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten die jeweiligen Lehrenden sowie die Geschäftsführung von WAkE und die Studiengangsleitungen. Weichen die individuellen Auswertungen von den festgelegten Schwellenwerten ab, führen die Geschäftsleitung von WAkE oder die Studiengangsleitung mit der*dem einzelnen Lehrenden ein Gespräch über mögliche Maßnahmen. Das Gespräch dient der konstruktiven Unterstützung der einzelnen Lehrenden. Die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten neben den Zuständigen der Fachbereiche auch die Studiengangsleitungen sowie die Geschäftsführung von WAkE.

§ 15 Praxisphasen

(1) Die Evaluation der Praxisphasen dient der Bewertung der Betreuung und des Ablaufs der Praxisphasen.

(2) Je nach Fachbereichseinheit gibt es verschiedene Fragebögen, die mit der Stabsstelle Akademisches Controlling und den beteiligten Mitarbeitenden abgestimmt sind. Diese können als Online- oder Papierbefragung durchgeführt werden, die Weitergabe der Fragebögen geschieht durch die Fachbereiche.

(3) Die zuständigen Mitarbeitenden der Fachbereiche legen eigenständig fest, welche Praxisphasen-Veranstaltungen wann evaluiert werden.

(4) Die Auswertungen der Umfragen erhalten die beteiligten Lehrenden, die zuständigen Mitarbeitenden der Fachbereiche sowie die Studiengangsleitungen. Sind lehrpersonenbezogene Rückmeldungen enthalten, müssen diese schriftlich ihr Einverständnis mit der Erhebung sowie der Weitergabe der Daten erklären.

§16 Lehrendenbefragung

(1) Die Lehrendenbefragung ist ein Instrument des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre der Fachbereiche sowie der lehrnahen Dezernate und Bereiche, insbesondere des Bereichs Didaktik im Dezernat Teaching and Learning Center. Sie dient dazu, anhand der Rückmeldungen von Lehrenden Qualifizierungsmaßnahmen zu entwerfen bzw. zu verbessern und Verbesserungspotentiale der Rahmenbedingungen für Studium und Lehre festzustellen.

(2) Die Befragung soll alle drei Jahre und nur in begründeten Ausnahmefällen alle vier Jahre stattfinden. Die Erstellung der hochschulweit einheitlichen Fragebögen sowie die Durchführung der Befragung übernimmt der Bereich Didaktik des Dezernats Teaching and Learning Center mit Unterstützung der Stabsstelle Akademisches Controlling.

(3) Inhalt der Befragung ist die Erhebung didaktischer Elemente in der Lehre und des Einsatzes digitaler Medien, die Feststellung des Weiterbildungsstands sowie der Weiterbildungsbedarfe der Lehrenden und die Erfassung der Rahmenbedingungen der Lehre.

(4) Auswertungen werden auf Hochschul- und Fachbereichsebene erstellt, die Auswertungen ohne personenbezogene Daten erhalten jeweils die Dekanate der Fachbereiche. Auswertungen auf Hochschulebene können ebenso weiteren Hochschulangehörigen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten/Aufgaben benötigt werden. Eine Kurzversion mit den Ergebnissen wird außerdem auf der Website veröffentlicht.

§ 17 Kennzahlenanalyse

(1) Kennzahlen sind in administrativen Prozessen erhobene, auf Studiengänge bezogene Daten, z. B. basierend auf Studierenden-, Bewerber*innen- und Absolvent*innendaten,

Prüfungsdaten, Mobilitätsdaten, Daten zur Betreuungssituation. Die Kennzahlen dienen dazu, die jeweilige Studiensituation qualitativ und quantitativ zu beschreiben, z. B. durch Betrachtungen im Zeitverlauf oder Vergleichswerte.

(2) Die Analyse von Kennzahlen wird als Datengrundlage bei der Studiengangevaluation und der Akkreditierung von Studiengängen herangezogen. Dabei können die Kennzahlen Hinweise auf Handlungsfelder sowie Reflexionsanstöße liefern. Die Auftraggeber und Beteiligten wie Fachbereiche, lehrnahe Dezernate und Stabsstellen und andere Beteiligte kontextualisieren und interpretieren die Ergebnisse im Dialog.

(3) Die Kennzahlenanalyse wird den Fachbereichen inklusive ihrer Studierendenvertretung und Beteiligten der Akkreditierungsverfahren regelmäßig in grafisch aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Seite der Amtlichen Mitteilungen auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences in Kraft. Sie geht der Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences – zum Schutz personenbezogener Daten bei Evaluationsverfahren gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 HHG in der Fassung vom 31.Juli 2000, insbesondere den Regelungen im Bereich von Studium und Lehre vor.

(2) Die Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 04.Juli 2007 und der Ergänzung vom 5.12.2010 werden aufgehoben.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke
Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences